

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 11. März

1957

Inhalt: 1. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung. 2. Lehrgang über Jungarbeiterinnenfragen. 3. Rüstzeit für westfälische Küster. 4. Besoldung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen mit staatlicher Anerkennung. 5. Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum. Satzung des Gesamtverbandes. 6. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Warendorf. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bottrop. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Drewer. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rheda. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Bücher und Schriften.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1957
Nr. 3431/ C 9—07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 1. November 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden

von Montag, dem 29. April 1957, 18 Uhr, bis Sonntag, dem 5. Mai 1957 mittags zu einer Rüstzeit nach Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eingeladen, bei der die endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 18. April 1957 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens zwei Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten selber zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{3}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Eine weitere Vokationsrüstzeit ist vom 20. 5. 1957 bis zum 26. 5. 1957 in Haus Villigst vorgesehen. Hierzu werden die Anmeldungen bis zum 6. Mai 1957 erbeten.

Lehrgang über Jungarbeiterinnenfragen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 3. 1957
Nr. 3031/C 18—15

Die Vikarinnen, Jugendfürsorgerinnen, Gemeindegemeinschaftlerinnen und Jugendleiterinnen unserer Kirche machen wir mit einer besonderen Empfehlung auf einen Lehrgang über Jungarbeiterinnenfragen auf-

merksam, den das Burckhardthaus in der Zeit vom 30. März bis 28. April d. Js. in Frankfurt (Main) veranstaltet. Bei der Bedeutung des Themas dieses Lehrganges für unsere Kirche, ihre Verkündigung und ihre soziale Arbeit wäre eine rege Beteiligung besonders wünschenswert.

Der Lehrgang beginnt am 30. März (Anreise) und endet am 28. April 1957 (Abreise). Die ersten drei Tage dienen der Vorbereitung, d. h. der Unterrichtung der Teilnehmerinnen über die Situation der jungen Arbeiterin durch Soziologen, Volkswirtschaftler und Theologen und eine Gemeindegemeinschaftlerin, die seit vier Jahren als Arbeiterin in einem Betrieb beschäftigt ist. Danach werden die Teilnehmerinnen selbst etwa drei Wochen lang als Arbeiterinnen in Fabriken tätig sein und an den Abenden und Wochenenden miteinander unter Leitung von Dozenten ihre Erfahrungen und Fragen besprechen.

Die Leitung des Lehrganges liegt in den Händen von zwei Mitarbeiterinnen des Burckhardthauses, die beide in der Sozialarbeit umfassende Erfahrung haben.

Es haben Referenten aus Haus Villigst, von der Sozialakademie Friedewald und der Evangelischen Akademie Bad Boll ihre Mitarbeit zugesagt.

Die Kosten für Aufenthalt und Dozenten werden teilweise vom Burckhardthaus getragen, teilweise durch den Lohn, den die Betriebe für die Arbeit zahlen. Für gute Unterkunft und reichliche Verpflegung ist gesorgt.

Wir bitten die Presbyterien, den Vikarinnen usw., die an diesem Lehrgang teilnehmen möchten, Urlaub zu gewähren und ihnen nach Möglichkeit die Fahrtkosten zu erstatten.

Anmeldungen sind umgehend zu richten an das Burckhardthaus-West, (16) Gelnhausen (Hessen), Herzbachweg 2.

Wir hoffen, daß durch diesen Lehrgang die kirchlichen Mitarbeiterinnen die Situation der Jungarbeiterinnen besser verstehen lernen, damit sie in ihrer Arbeit im besonderen auch den Kreis dieser Menschen erfassen, der sich bisher vielfach nach der Konfirmation ganz von der Gemeinde zurückgezogen hat.

Rüstzeit für westfälische Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 2. 1957
Nr. 3459 II/A 7a — 15

Das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranstaltet in der Zeit vom 20. bis 25. Mai 1957 in der Heimvolkshochschule Lindenhof in Bethel bei Bielefeld eine Rüstzeit für westfälische Küster, zu der herzlichst eingeladen wird.

Anmeldungen werden bis 10. Mai 1957 an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Witten Ruhr, Wideystr. 26, erbeten. Die Reisekosten werden erstattet. Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Tagungsbeitrag in Höhe von 15,— DM für die Teilnahme ihres Küsters an der Rüstzeit zu übernehmen.

Das mit dem Vorstand der Küstervereinigung abgesprochene Programm wird nachstehend abgedruckt:

Program m

Anreise am Montag, dem 20. Mai mit Sonderautobus von der Jahrestagung der Küstervereinigung in Bad Salzuflen oder unmittelbar zum Lindenhof.

Montag, 20. Mai

18,30 Uhr Abendessen

20,00 Uhr Bethel, eine Gemeinde des getrösteten Elends, Pfarrer Hardt, Bethel

Dienstag, 21. Mai

9,00 Uhr Bibelarbeit

10,30 Uhr Die Kirche —: Gemeinschaft der Heiligen und Institution. Landeskirchenrat Dr. Dedeke

16,00 Uhr Die Kirchenmusik im Gottesdienst, Kantor Grotz

20,00 Uhr Das Dorf im Kraftfeld der industriellen Entwicklung. Pastor Wörmann, Bethel

Mittwoch, 22. Mai

9,00 Uhr Bibelarbeit

10,30 Uhr Liturgie u. Erweckung, Pfarrer Klose

Nachmittags Besichtigung der Anstalt Bethel

20,00 Uhr Brüderliches Beisammensein

Donnerstag, 23. Mai

9,00 Uhr Bibelarbeit

10,30 Uhr Das Amt und die Dienste in der Gemeinde. Oberkirchenrat Dr. Thimme

16,00 Uhr Unser Kindergottesdienst. Oberkirchenrat Niemann

20,00 Uhr Die täglichen Pflichten des Küsters. Küster Schlingheide

Freitag, 24. Mai

9,00 Uhr Bibelarbeit

10,30 Uhr Unser Umgang mit Behörden. Landeskirchenamtsrat Klöber

16,00 Uhr Aufgaben und Schwierigkeiten einer heutigen Ortskirchengemeinde. P. Funke

20,00 Uhr Feier des Hl. Abendmahls. P. Funke

Son n a b e n d , 25 M a i

8,00 Uhr Frühstück

Anschließend Abreise.

Besoldung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen mit staatlicher Anerkennung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 2. 1957
Nr. 23807/B 13—02

Aus gegebenem Anlaß bringen wir die Verfügung der früheren Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 8. Juli 1941 — E. O. I 1153/41 — Kirchliches Amtsblatt 1941 Seite 62 f. — in Erinnerung, wonach Fürsorger und Fürsorgerinnen im kirchlichen Dienst mit staatlicher Anerkennung nach der Vergütungsgruppe VI b TO. A zu besolden sind.

Um ein weiteres Abwandern von kirchlichen Fürsorgern und Fürsorgerinnen in kommunale und andere öffentliche Stellen oder in die Werksfürsorge zu verhindern, haben die Anstellungskörperschaften dafür Sorge zu tragen, daß in den Fällen, wo bisher eine niedrigere Vergütung gezahlt worden ist, ab 1. April 1957 eine Besoldung nach Gruppe VI b der TO. A gewährt wird. Die staatliche Anerkennung ist Voraussetzung für die Einstufung in diese Gruppe.

In Stellen von besonderer Verantwortung (Fürsorger und Fürsorgerinnen in leitender Stellung) kann auch die Besoldung nach der Vergütungsgruppe V b beantragt werden.

In jedem Falle bedürfen die Beschlüsse der Anstellungskörperschaften der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Bochum vom 28. März 1939/10. Mai 1939 und die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (Kirchliches Amtsblatt 1939 Seite 50) erhalten auf Grund des Beschlusses der Verbandsvertretung vom 20. August 1956 mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 folgende

neue Fassung:

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum

Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden Altenbochum, Bochung, Bochum - Engelsburg, Bochum-Hamme, Bochum-Werne, Gerthe, Harpen, Hiltrop, Hofstede-Riemke, Hordel, Langendreer, Langendreer-West, Linden-Dahlhausen, Stiepel, Ümmingen, Weitmar und Wiemelhausen bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum“.

Artikel II

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden, folgende Aufgaben:

1. Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach einheitlichen

Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

2. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.
3. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden sowie zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung der Verbandsgemeinden erforderlichen Gebäude unter Berücksichtigung einer Gesamtplanung im Gebiet des Verbandes.
4. Die Bereitstellung von Mitteln für diejenigen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist, insbesondere für die Unterhaltung des Ortsverbandes Bochum für Innere Mission e. V.
5. Die Aufbringung und Abführung der Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche.
6. Die Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung einschl. der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie der Bezüge der beschäftigten geistlichen Hilfskräfte, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
7. Die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.
8. Die Bildung und Unterhaltung von Rücklagen (Betriebsfonds, Allgemeine Ausgleichsrücklage, Bau-Rücklage pp.) zur Sicherung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes.

Der Verband kann weitere Aufgaben durch Beschluß der Verbandsvertretung übernehmen.

Artikel III

Nach der apostolischen Weisung „Einer trage des andern Last“ erfüllt der Verband seine Aufgaben im Dienst seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen.

Artikel IV

Die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Satzung.

Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Januar 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchen- gemeinden des Kirchenkreises Bochum

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchen-
gemeinden des Kirchenkreises Bochum ist juristi-
sche Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand.

§ 3

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden, der Verbandsvertretung ob. In ihrem Auftrag nimmt der Vorstand die Leitung wahr. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Vorstandes namens des Gesamtverbandes von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. den in § 5 Abs. 1 Ziffer 3 genannten Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
4. den Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung den stellv. Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden,
5. weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden, von denen entfallen:
 - a) auf eine Verbandsgemeinde mit 1—3 Pfarrstellen: 1 Vertreter,
 - b) auf eine Verbandsgemeinde mit 4—5 Pfarrstellen: 2 Vertreter,
 - c) auf eine Verbandsgemeinde mit mehr als 5 Pfarrstellen: 3 Vertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende muß ein Gemeindepfarrer sein, der stellvertretende Verbandsvorsitzende dagegen ein Nichttheologe. Im übrigen gilt Absatz 2 des § 5 dieser Satzung.

(3) Die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem

Presbyterium. In solchem Falle wählt das in Frage kommende Presbyterium für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Verbandsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und
 3. 5 weiteren Mitgliedern, darunter 2 Pfarrer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 4 Absatz 2 von der Verbandsvertretung gewählt; sie brauchen nicht den Reihen der Verbandsvertreter entnommen zu werden, müssen aber zur Zeit ihrer Wahl einem Presbyterium angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte in abwechselnder Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers durch die Verbandsvertretung statt.

§ 6

Die Leitung der Verhandlungen der Verbandsvertretung und der des Vorstandes liegt beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung wird zu Verhandlungen vom Verbandsvorsitzenden zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Verbandes erfordert, mindestens aber zweimal im Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsgemeinden dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 8

Der Verbandsvertretung liegt ob:

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes und die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld.
3. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
4. die Beschlußfassung über vom Verband selbst zu erwerbende, zu veräußernde oder dinglich zu belastende Grundstücke, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts im einzelnen Fall mehr beträgt als $\frac{1}{2}\%$ des Kirchensteueraufkommens des Verbandes für das voraufgegangene Rechnungsjahr.
5. die Beschlußfassung über vom Verband selbst aufzunehmende Anleihen, soweit sie nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen und im nächsten Haushaltsjahr erstattet werden können.
6. die Beschlußfassung über die Errichtung etwa erforderlicher Neubauten für den Verband selbst.
7. die Beschlußfassung über etwaige außerordentliche, im Haushaltsplan des Verbandes nicht vorgesehene Ausgaben, wenn diese im einzelnen Fall mehr betragen als $\frac{1}{2}\%$ des Kirchensteueraufkommens des Verbandes für das voraufgegangene Rechnungsjahr.

8. die Beschlußfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben des Verbandes.
9. die Beschlußfassung über Angelegenheiten, für die sie nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

§ 9

(1) Der Vorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Dem Vorstand liegt ob:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsvertretung über die ihr nach § 8 dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Geschäfte des Verbandes.
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung.
3. die Wahrnehmung aller übrigen in § 8 dieser Satzung nicht benannten Aufgaben und Geschäfte des Verbandes, insbesondere die Entscheidung über Anträge der einzelnen Verbandsgemeinden auf Zustimmung des Verbandes
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundstücken,
 - b) zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden,
 - c) zur Aufnahme von Anleihen,
 - d) zur Einstellung besoldeter Kräfte im Haupt- und Nebenamt.

Auf die unter a) bis d) aufgeführten Aufgaben und Geschäfte findet Absatz 2 Satz 3 bis 5 des § 17 entsprechend Anwendung.

4. die Wahrnehmung der Geschäfte, für die er nach § 17 dieser Satzung zuständig ist.

(3) Der Vorstand kann der Verbandsvertretung Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorlegen, die nach § 8 dieser Satzung nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Vorstand.

§ 10

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand), deren Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evang. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 5) sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane gilt Artikel 67 KO und für Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

§ 11

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten pp. erforderlichen Mittel (Kirchensteuern und Kirchgeld).

§ 13

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Be-

trägen aus, die sie zur Erfüllung ihrer nicht durch den Verband zu erledigenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuern sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbands anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 14

(1) Soweit dem Verband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann er den Verbandsgemeinden gestatten, Anleihen in der von ihm für erforderlich gehaltenen Höhe zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

(2) Es wird dem Verband zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von Artikel II Ziffer 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband (Vorstand bzw. Verbandsvertretung) und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 15

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

§ 16

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 17

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne dem Vorstand termingemäß einzureichen. Der Vorstand setzt den Termin auf Grund der jeweiligen Anordnungen des Landeskirchenamts fest.

(2) Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Angelegenheit unterbreitet. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb 2 Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Angelegenheit der Verbandsvertretung vorzulegen. Bis die Entscheidung der Verbandsvertretung vorliegt, hat die Gemeinde sich im Rahmen der Beanstandung zu halten.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für die Gemeinde und den Verband auslösen.

§ 18

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbands die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

Bielefeld, den 18. Januar 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Staatsaufsichtlich genehmigt!

Arnsberg i. W., den 28. Januar 1957

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

GZ.: 41 Nr. B 38 E

Urkunde über die Teilung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, wird in die Evangelischen Kirchengemeinden Warendorf und Freckenhorst, beide Kirchenkreis Münster, aufgeteilt.

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beiliegenden Übersicht festgesetzt:

§ 2

Von den bisher bei der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf vorhandenen vier Pfarrstellen erhalten

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Warendorf die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle,
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Freckenhorst die bisherige 3. und 4. Pfarrstelle.

§ 3

Der bebaute und unbebaute Grundbesitz einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, das Kapitalvermögen sowie die Verbindlichkeiten werden unter die beiden neu gebildeten Kirchengemeinden gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf vom 4. Juni und 5. November 1955 sowie 12. März 1956 aufgeteilt.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Juni 1956

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 8548/Warendorf 1

Die nach vorstehender Urkunde vom 14. 6. 1956 kirchlicherseits ausgesprochene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf in die Evangelischen Kirchengemeinden Warendorf und Freckenhorst wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evgl. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 und auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1956 — I G 60-50/4 Nr. 15572/56 — staatlich genehmigt.

Münster i. W., den 11. Dezember 1956

Der Regierungspräsident

(L. S.) In Vertretung
gez. Unterschrift

Beilage zur Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf

Die beiden neu gebildeten Kirchengemeinden umfassen das Gebiet folgender Gemeinden:

- 1) Kirchengemeinde Warendorf
aus dem Landkreis Warendorf: Warendorf-Stadt
einschl. Neuwarendorf
vom Amt Harsewinkel: Greffen
vom Amt Ostbevern: Einen, Milte einschl. Forst
Münster
vom Amt Sassenberg: Dackmar, Füchtorf, Gröb-
lingen, Sassenberg-Stadt, Velsen, Vohren
- 2) Kirchengemeinde Freckenhorst
aus dem Landkreis Warendorf: Everswinkel
vom Amt Beelen: Beelen, Ostentfelde, Westkirchen
vom Amt Freckenhorst: Freckenhorst-Stadt,
Freckenhorst-Kirchspiel, Hoetmar
aus dem Landkreis Münster vom Amt Wolbeck:
Alverskirchen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 23548/Bottrop 1 (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Februar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 2896/Münster 1 (7)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Drewer errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 1203/22544/Drewer 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda,

Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Februar 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm

Nr. 2353/Rheda 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskircheninspektor anwärter Herbert Faehrmann ist zum außerplanmäßigen Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen ist

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Voll an die Landeskirchenmusikschule in Herford erledigte (2.) Pfarrstelle der Martini-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Ordiniert ist

Hilfsprediger Richard Demandt am 3. Februar 1957 in Dortmund-Aplerbeck.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die zweite theologische Prüfung

die Kandidaten der Theologie

Lothar Heitmann, Reinhard Helmdach, Johann Friedrich Moes, Jürgen Schmeling,

die praktische (zweite theologische) Prüfung

die Kandidatin des Vikarinnenamtes

Delia Häpke.

Angebot einer Kirchenheizung

Die Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid, ist dadurch, daß ihre Kirche am 30. Dezember 1956 vollständig ausgebrannt ist, nicht in der Lage, eine unmittelbar vor dem Brand für sie hergestellte, aber noch nicht eingebaute Wärmeluftheizung abzunehmen. Die Heizung hat automatische Ölfeuerung (thermostatisch gesteuert) und Abgasgebläse mit einer Leistung von 300 000 WE je Stunde, speziell für Kirchenheizung, einschließlich 2 Tankbatterien mit je 3000 Ltr. Fassungsvermögen. Die in große Not geratene leistungsschwache Gemeinde bittet, diese Anlage nach Möglichkeit für eine andere Kirche abzunehmen. Interessenten wollen sich unmittelbar an die Fa. Dr.

Richter & Co. in Valbert (Apparate-, Feuerungs-, Ofenbau (Afo) wenden.

Erschienene Bücher und Schriften

Der Quell-Verlag in Stuttgart hat die von Paul Sinkwitz geschaffenen Bilder zum Sonntagsevangelium herausgebracht. Soweit uns bekannt ist, ist von den altkirchlichen Sonntagsevangelien bis jetzt die erste Mappe (Advent bis Pfingstfest) erschienen. Die zweite Mappe soll im März 1957 nachgeliefert werden. Der Subskriptionspreis beträgt 10.50 DM.

Diese Bilder (Holzschnitte und Pinselzeichnungen) wollen eine volksmissionarische Aufgabe erfüllen und nach Art und Alter sehr verschiedene Menschen ansprechen. Aus diesem Grunde ist eine einfache, leicht erfaßbare, plakathafte Bildkomposition angestrebt worden. Zum Aushängen im Gemeinde-Aushangkasten, zur Verwendung im Religionsunterricht, aber auch zur Besprechung der Perikopen im kirchlichen Unterricht sind diese Bilder geeignet, auch wenn einige Kritik anzubringen ist.

Wir weisen auf diese Bilder zum Sonntagsevangelium hin. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Sammlung aus Haushaltsmitteln oder Mitteln der Gemeindepflege beschafft wird.

Im Deutschen Heimatverlag Bethel bei Bielefeld erscheint seit dem 1. 4. 1954 die Zeitschrift „Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht“. In dem Vorwort der Herausgeber ist als Aufgabe der Zeitschrift erklärt worden, es werde ihr ein besonderes Anliegen sein, auch das Verhältnis des Christentums zur heutigen Rechtsordnung in Ehe und Familie zu beleuchten. Dieser Leitgedanke wird durch die Veröffentlichung von Aufsätzen und Stellungnahmen evangelischer Autoren, von Berichten über das einschlägige kirchliche Schrifttum und von Beschlüssen kirchlicher Stellen zu Ehe- und Familienfragen verwirklicht. Die Zeitschrift hat darüber hinaus bei der Besprechung grundsätzlicher Entscheidungen die tragenden Grundgedanken des Christentums nachdrücklich geltend gemacht und dafür in den Erkenntnissen der Gerichte, besonders des Bundesgerichtshofes, in steigendem Maße Anerkennung und Zustimmung gefunden.

Wir machen die Presbyterien auf die Zeitschrift empfehlend aufmerksam.

Der Nummer 9 (1956) des Kirchlichen Amtsblattes hatten wir einen Prospekt der Evgl. Filmgilde vom neuen Schmalfilm-Katalog beigelegt. Nun gibt die Evgl. Filmgilde das Erscheinen der 2. Ergänzungslieferung zum Schmalfilm-Katalog bekannt. Der Schmalfilm-Katalog, im Jahre 1956 erschienen, ist als Hilfe für die Leiter der Filmarbeit in den Gemeinden, Werken und Verbänden, Heimen und Anstalten gedacht. In kurzer Zeit hat sich dieser Katalog, dessen besonderer Wert darin besteht, daß er für jeden Titel eine ausführliche Beurteilung des „Evangelischen Film-Beobachters“ beigibt, viele Freunde erworben.

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

2...Stück

Der Grundkatalog (DM 5,90) wird durch die 2. Ergänzungs-Lieferung um ca. 70 für die Gemeindeglieder geeignete 16 mm Schmal-Tonfilme auf 230 Titel erweitert. Der Preis für die 2. Ergänzung beträgt DM 3,70 (hierin ist die Gebühr für die 1. Ergänzungs-Lieferung, die beim Erscheinen bereits in den Katalog eingefügt wurde, enthalten).

Bestellung sind zu richten an:

EVANGELISCHE FILMGILDE RHEINLAND,
Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 213.

Walter Gerhard: „Die Zobtenlandschaft, das Herz Schlesiens“.

In dem Buche wird eine Darstellung der Geschichte des Landes um den Zobten- und Geiersberg gegeben und dabei die Entstehung der in diesem Bezirk — „dem Herzen Schlesiens“ — gelegenen Kirchengemeinden beschrieben. Sie wird zum Teil bis in die vorreformatorische Zeit zurückverfolgt

und gibt ein gutes Bild von dem Schicksal der Gemeinden. Einen breiten Raum nimmt die Beschreibung der einzelnen Kirchen (Baustil, Anordnung im Inneren der Kirche, Ausstattung) ein. Die in Schlesien viel vorhandenen Zufluchtskirchen sind auch in der Zobtener Gegend zu finden. Sie und auch die vorhandenen Friedens- und Gnadenkirchen erfahren eine besondere Würdigung. Dabei werden Sitten und Gebräuche im kirchlichen Leben der Gemeinden von der Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Landesverweisung geschildert. Eingeleitet wird das Buch durch die Schilderung der Ausweisung und der Erlebnisse auf der Flucht und dem Treck nach dem Westen.

Wer diese Landschaft seine engere Heimat nennt, dem wird das Büchlein mit seinen vielen Abbildungen ein freundlicher Gruß von „daheim“ sein. Aber auch darüber hinaus wird es seine Freunde finden, besonders bei denen, die „das Herz Schlesiens“, die freundliche Berglandschaft, auf ihren Wanderungen kennengelernt und liebgewonnen haben.